

Tageblatt für Politik,
Unterhaltung, Gesellschaft,
Wissenschaft, Fremdenliste.
Neuangekündigt: 12. 10. 1888.
durch die Post Nr. 27. - Ausgabe
in Kuffenbürgen, Preis 20 Pf.,
sonst 12 Pf. - In Vertheilung:
am Freitag, 6. Uhr abends, bis
10 Uhr. Die tägliche Ausgabe
umfasst 8 Seiten 16 Bl. für
Sonntag oder ein Heft von 20 Bl.
Hinter dem Umschlag steht die
Nr. 12. 10. 1888. Die Abonnenten
sollen die monatliche Ausgabe
für die unvollständige Ausgabe
nicht zahlen. Die Abonnenten
sollen die monatliche Ausgabe
nicht zahlen. Die Abonnenten
sollen die monatliche Ausgabe
nicht zahlen.

Dresdner Nachrichten

Toilette-Seifen, Parfüms, Wachswaaren
empfehlen T. Louis Gutmann, Schlossstr. 18, Pragerstr. 34, Bautznerstr. 19.
Dresden, 1891.

Eiserne Oefen
aller Arten
empfehlen billigst
Friedrich Klotz
Königsbrückerstrasse
60 und 61.
Bautznerstrasse 29.

Faulbaumrinden-Elixir,
angenehmes, mildes Mittel, bewirkt schmerzlosen Stuhlgang.
Flasche 1 M. Prompter Versandt nach auswärt.
Kgl. Hofapotheke, am Georgenthor.

Tapeten Versandt Geschäft: Marschall Str. 29.
F. Schade & Co.
Haupt-Geschäft: Victoria & Weisenbau-Str. Ecke.
Tapeten

Smyrna-Knüpfarbeiten,
schöne und leichte Handarbeit, unangelegene, an-
gefangen und fertig in grosser Muster-Auswahl
billigst.
C. Hesse, Königl. Hofliefer., Altmarkt.

Moritz Klingner
Nr. 240. Spiegel: Die Vorlage zum Trunkfluchtgesetz.

empfehlen zur billigen und praktischen Reise **Reise-Fournier-**
koffer als Unicum der Leichtigkeit, Solidität und Eleganz.
Grösste Auswahl von Taschen-Necessaires etc.

Augustusstrasse Nr. 4
(Bazar de voyage).
Freitag, 28. August.

Für den Monat September

werden Bestellungen auf die „Dresdner Nachrichten“ für Dresden
den unterzeichneten Geschäftsstelle zu 90 Pfennigen, für auswärtige
zu 92 Pfennigen, in Ostpreussen zu 77 Kreuzer (ausschliesslich Auf-
geld) angenommen.

Hofnachrichten, Römer's Briefkasten, Deutscher Photographenverein, Veränderungen in der
Armee, Gerichtsverhandlungen, Tagesgeschichte, „Elegische“.

Wreslau. Der Kaiser Schula in Wreslau ist nach Ver-
endung zahlreicher Devotionen- und Rindergelber, sowie nach Ver-
übung von Wechselstellungen wieder abgereist.

Politisches.

Der Entwurf eines Trunkfluchtgesetzes nebst einer ausführ- lichen Begründung ist soden der Öffentlichkeit übergeben worden. Umfassende Vorarbeiten sind dem Entwurfe vorausgegangen. Man hat frühere Arbeiten auf demselben Gebiete und zahlreiche Gut- achten wissenschaftlicher Autoritäten zu Rathe gezogen und sich an die einschlägige Gesetzgebung in anderen Ländern, sowie an die Erfahrungen gehalten, welche mit derselben gemacht worden sind. Angefaßt der großen Schwierigkeiten, welche einer Bekämpfung der Trunkflucht auf gesetzlichem Wege entgegenstehen, und bei den verschiedenartigen Gesichtspunkten, welche hierbei geltend gemacht werden sind, ist es dankbar anzuerkennen, daß der Ge- setzentwurf verfassend und der allgemeinen Beurteilung zugänglich gemacht wird, bevor er an den Bundesrath und den Reichstag gelangt ist.

zum Genus auf der Stelle bestimmt ist, wird den Kleinhandlern
verboten, Branntwein oder Spiritus in Mengen von weniger als
1/2 Liter abzugeben. Die Ertheilung der Erlaubnis zum Klein-
handel mit Branntwein oder Spiritus in Crustkisten von mehr
als 5000 Einwohnern soll nichtig sein an die Bedingung geknüpft
werden, daß das Gewerbe nicht mit einem Kleinhandel anderer
Art verbunden werde. Aus solcher Verbindung haben sich nicht
selten Uebelstände ergeben. Die Kunden werden dadurch verführt,
sich beim Kaufen von Gegenständen des täglichen Bedarfs auch
mit Branntwein zu versehen und denselben an Ort und Stelle zu
genießen. Auch ist es vielfach vorgekommen, daß Kleinhandler, um
Käufer anzulocken, dieselben anscheinend ohne Entgelt mit Brannt-
wein bewirtheten, den Betrag für denselben aber auf den Preis der
Waare schlugen. Aus ausländischen Gesetzgebungen hinstammende
Vorlesungen sind in jeder Hinsicht- oder Schankwirtschaftliche
Vorlesungen getroffen worden, welche es ermöglichen, den Gästen
auch andere als geistige Getränke und Speisen zu verabfolgen.
Tobdurst sollen diejenigen besonders gefährlichen Wirkstoffe
bestimmt werden, in welchen ausschliesslich Branntwein zu sofortigem
Genuss verabreicht wird. Um gute Sitte und Ordnung in den
Schankwirtschaftlichen ansecht zu erhalten, ist der Grundlos aus-
gestellt worden, daß der Wirth dafür die Verantwortung trägt. Zur
Verhütung der frühen Gewöhnung an den Genuss geistiger Getränke
erkennt das Verbot des Ausdrucks des Vertriebs an Personen, die
das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich nicht unter
Aufsicht arbeitsfähiger Personen befinden, besonders geeignet. Eine
derartige Bestimmung hat sich namentlich in Industriegegenden
als dringend erforderlich erwiesen, um der Verwilderung der jugend-
lichen Arbeiter entgegenzuwirken. Derlich wenig Anklang wird
bei den Gastwirthen, welche bisher unbenutzte oder bezogene Gäste
einfach an die Luft zu setzen pflegten, die Vertheilung finden, daß
sie betrunkenen Personen auf deren Kosten entweder nach Hause
oder nach einer Polizeistelle bringen lassen müssen. Als eine der
wichtigsten Vorlesungen zur Bekämpfung der Trunkflucht dürfte das
Verbot anzusehen sein, geistige Getränke zum Gebrauch auf der
Stelle auf Vorrat zu verabreichen. Die Folgen des Vertriebs sind oft
gewohnheitsmäßige Trunkflucht und wirtschaftlicher Ruin. Durch-
führbar soll das Verbot dadurch gemacht werden, daß allen Bier-
schänken, welche aus auf Credit gebrachten Verabfolgungen geistiger
Getränke herühren, der gerichtliche Schutz entzogen wird.

Frankfurt a. M. Bei Büchhofheim fand ein Eisenbahn-
unfall statt, infolge Ausweichens eines Wagens. Drei Personen
sollen getödtet sein.

Die sehr umfangreiche Begründung, welche dem Ge-
setzentwurf beigegeben ist, bringt eine Fülle von Material herbei, welches
keinen Zweifel darüber zuläßt, daß der Zustand der Trunkenheit
in rechtlicher Beziehung eine besondere Behandlung erfordert und
daß zur Abwehr der Gefahren, welche aus der Trunkflucht für die
Rechtsgüterverletzungen getroffen werden müssen. Nach den
statistischen Ermittlungen und im Vergleich mit ausländischen
Staaten ist der Konsum der geistigen Getränke in Deutschland
ein recht beträchtlicher. In der Zeit vom 1. Oktober 1889
bis dahin 1890 betrug im gesammten Reichsgebiete der
Branntweinverbrauch 4,64 Mrd. auf den Kopf der Bevölkerung,
wobei als Verbrauchsmenge nur der eigentliche Trunkmännlein
angenommen worden ist. Der Verbrauch an Wein beträgt pro
Jahr durchschnittlich 6,44 Mrd. und derjenige an Bier 8,94 Mrd. auf
den Kopf der Bevölkerung. Die unheilvollen Folgen des über-
mäßigen Alkoholgenußes sind hinlänglich bekannt. Die Trunkflucht
vermehrt die Krankheitsanfälligkeit und die Sterblichkeit, ein großer
Theil der Selbstmorde und ein noch größerer Theil der Geistes-
störungen ist auf den Alkoholgenuß zurückzuführen, derselbe ist
ferner eine der ergiebigsten Quellen der Armut, vernichtet das
Familienglück, fördert die Unfruchtbarkeit, untergräbt den Sinn für
die öffentliche Ordnung und Rechtschaffenheit, wirkt nachtheilig auf das
körperliche und geistige Leben der Nachkommenschaft und führt
damit eine Entartung derselben herbei. Im Jahre 1885 sind
den allgemeinen Krankheitsfällen der fünf größten Staaten Deutsch-
lands 10,360 Personen zugegangen, welche an chronischem Alkoholis-
mus und Säuferei starben. Auf Sachsen entfielen davon
425 Personen. In demselben Jahre gelangten ferner wegen
Säufereiwahnsinn in die Irrenanstalten der Hauptländer des Deutschen
Reiches 1614 Personen, in diejenigen Sachsens kamen 100. Man
darf annehmen, daß sich in den deutschen Irrenanstalten durch-
schnittlich 25 Proz. Trinker befinden. An Säuferei starben
in Preussen 1886 1334 Personen. Nach amtlichen Angaben betrug
die Zahl der Selbstmorde, bei denen Trunkenheit und Trunkflucht
als Beweggrund angenommen worden ist, im Jahre 1886 693. Bei
Rechtsanwaltschaft und Gefängnisbeamten herrscht seit langer Zeit und
an allen Orten die Ueberzeugung, daß die Unmündigkeit und Trunk-
flucht eine Hauptursache und Hauptursache für die Entstehung der
Verbrechen und häufig auch für die Rückfälligkeit der Verbrecher
abgeben. Aus einer Untersuchung, welche 1876 in 120 Gefängnissen
anhalten des Reichs angestellt wurde, geht hervor, daß beinahe
42 Proz. dem Trunke ergeben waren. Ein bekannter Strafanstalts-
direktor erklärte: 70 Proz. aller Verbrechen oder Vergehen stehen
mehr oder weniger in unmittelbaren Zusammenhänge mit dem
Branntwein. Von den Verbrechen gegen Leib und Leben, meinte
derselbe, sind die einfachen und schweren Körperverletzungen sämt-
lich, die fahrlässigen fast sämtlich, Todtschlag und fahrlässige
Tödtung mit wenigen Ausnahmen auf den Branntwein zurückzu-
führen. Die Verbrechen gegen das Eigentum haben ihre Ursache
meist in einer momentanen oder dauernden materiellen Noth. Und
die Ursache dieser Noth ist fast regelmäßig der Branntwein. Die
Verbrechen gegen die Sittlichkeit sind fast ausschließlich Folgen
übermäßigen Branntweingenußes.

Den geringsten Widerspruch dürfte derjenige Vorlesung er-
fahren, welcher die Entmündigung Trunkflüchtiger für zulässig er-
klärt. Hierfür sind seit lange hervorragende Juristen und Aerzte
eingetreten. Als Voraussetzung der Entmündigung gilt, wenn der
Trunkflüchtige seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag,
wenn er sich und seine Familie der Gefahr des Vermögens aus-
setzt, oder wenn er die Sicherheit Anderer gefährdet. Die Ent-
mündigung hat zur Folge, daß der Entmündigte in Bezug auf
Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleichsteht, der das Kindes-
alter (7. Lebensjahr) überschritten hat. Als eine der wichtigsten
Aufgaben des Vormundes ist die, den Trunkflüchtigen unter Um-
ständen in einer Trinkerheilanstalt unterzubringen. Dies soll auch
wider den Willen des Vormundes von der Vormundschaftsbehörde
angordnet werden können.

München. Die internationale Meteorologen-Konferenz ist
beute Morgen 10 Uhr in der Aula des Polytechnikums zusammen-
getreten. Ungefähr 80 Personen nahmen an der Konferenz Theil.
Wien. Die „Wolfs-Correspondenz“ meldet aus Petersburg: Mini-
ster v. Giers tritt in 14 Tagen einen zweimonatlichen Urlaub an,
den er namentlich in Oberitalien verbringen werde.

Der Entwurf eines Trunkfluchtgesetzes nebst einer ausführ-
lichen Begründung ist soden der Öffentlichkeit übergeben worden.
Umfassende Vorarbeiten sind dem Entwurfe vorausgegangen. Man
hat frühere Arbeiten auf demselben Gebiete und zahlreiche Gut-
achten wissenschaftlicher Autoritäten zu Rathe gezogen und sich an
die einschlägige Gesetzgebung in anderen Ländern, sowie an die
Erfahrungen gehalten, welche mit derselben gemacht worden sind.
Angefaßt der großen Schwierigkeiten, welche einer Bekämpfung
der Trunkflucht auf gesetzlichem Wege entgegenstehen, und bei
den verschiedenartigen Gesichtspunkten, welche hierbei geltend
gemacht werden sind, ist es dankbar anzuerkennen, daß der Ge-
setzentwurf verfassend und der allgemeinen Beurteilung zugänglich
gemacht wird, bevor er an den Bundesrath und den Reichstag
gelangt ist.

Unter den staatsrechtlichen Bestimmungen, durch welche die
Trunkflucht bekämpft werden sollen, ist die bemerkenswerthe diejenige,
wonach mit Geldstrafe bis 100 Mrd. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft wird, wer in einem selbst
verschuldeten Zustande argenühergehender Trunkenheit an einem
öffentlichen Orte betrunken wird. Wenn der Beschuldigte dem
Trunke gewohnheitsmäßig ergeben ist, so tritt nur Haft ein. Diese
Bestimmungen dürften wohl vor allen bei der alsbald zu erwar-
tenden öffentlichen Kritik in den Vordergrund treten, da vielleicht
Manche darin eine Beschränkung der persönlichen Freiheit erblicken,
Anderer befürchten werden, daß daraus Härten und Unzulänglich-
keiten hervorgehen möchten. Bezüglich der Gewohnheitsstrinker
belagen die Strafbestimmungen ferner, daß die zu Haft verur-
theilten in einer Trinkerheilanstalt unterzubringen sind.

Frankfurt a. M. Bei Büchhofheim fand ein Eisenbahn-
unfall statt, infolge Ausweichens eines Wagens. Drei Personen
sollen getödtet sein.

Schon einmal und zwar im Jahre 1881 hat der Entwurf
eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunkflucht dem deutschen
Reichstage vorgelegen, ist aber damals nicht über die erste Lesung
und über die Beratung und die Beschlußfassung in der Commis-
sion hinaus gelangt. Es ist zu hoffen und auch zu erwarten, daß
dem vorliegenden Ge-
setzentwurf dieses Schicksal nicht widerfahren
wird, daß er vielmehr, vielleicht im Einzelnen modifizirt bezw.
gemildert, die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren erlangen wird.

Unter den staatsrechtlichen Bestimmungen, durch welche die
Trunkflucht bekämpft werden sollen, ist die bemerkenswerthe diejenige,
wonach mit Geldstrafe bis 100 Mrd. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft wird, wer in einem selbst
verschuldeten Zustande argenühergehender Trunkenheit an einem
öffentlichen Orte betrunken wird. Wenn der Beschuldigte dem
Trunke gewohnheitsmäßig ergeben ist, so tritt nur Haft ein. Diese
Bestimmungen dürften wohl vor allen bei der alsbald zu erwar-
tenden öffentlichen Kritik in den Vordergrund treten, da vielleicht
Manche darin eine Beschränkung der persönlichen Freiheit erblicken,
Anderer befürchten werden, daß daraus Härten und Unzulänglich-
keiten hervorgehen möchten. Bezüglich der Gewohnheitsstrinker
belagen die Strafbestimmungen ferner, daß die zu Haft verur-
theilten in einer Trinkerheilanstalt unterzubringen sind.

Paris. Die hiesige deutsche Gesandtschaft erhielt von ihrer
Regierung ein Telegramm, wonach Salomaceda freigesetzt worden ist.
Die Anstaltsbehörden seien zwischen zwei Freuen genommen worden
und die, welche nicht auf die Schiffe zurück konnten, hätten sich er-
geben müssen.

Der vorliegende Ge-
setzentwurf sucht den Mißbrauch geistiger
Getränke auf folgende Weise zu regeln. Zunächst handelt es sich
um die gesetzlichen Vorbedingungen für die Ausübung derjenigen
Gewerbe, welche den Vertrieb geistiger Getränke bezwecken. Der
Entwurf macht zum Unterschied von den bisherigen Be-
stimmungen der Gewerbeordnung die Erlaubnis zum Vertriebe
einer Gattung oder Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit
Branntwein oder Spiritus unter allen Umständen von dem
Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Die Erlaub-
nis ist außer im Falle mangelnden Bedürfnisses zu verweigern, wenn
gegen den nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die An-
nahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zu betreiben oder un-
sittlichen Zwecken mißbrauchen werde oder wenn das zum Vertriebe
des Gewerbes bestimmte Lokal den polizeilichen Anforderungen
nicht genügt. Um den Anreiz wegzulassen zu lassen, für jede auch
noch so geringe Geldsumme Branntwein zu kaufen, welcher lediglich

Unter den staatsrechtlichen Bestimmungen, durch welche die
Trunkflucht bekämpft werden sollen, ist die bemerkenswerthe diejenige,
wonach mit Geldstrafe bis 100 Mrd. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft wird, wer in einem selbst
verschuldeten Zustande argenühergehender Trunkenheit an einem
öffentlichen Orte betrunken wird. Wenn der Beschuldigte dem
Trunke gewohnheitsmäßig ergeben ist, so tritt nur Haft ein. Diese
Bestimmungen dürften wohl vor allen bei der alsbald zu erwar-
tenden öffentlichen Kritik in den Vordergrund treten, da vielleicht
Manche darin eine Beschränkung der persönlichen Freiheit erblicken,
Anderer befürchten werden, daß daraus Härten und Unzulänglich-
keiten hervorgehen möchten. Bezüglich der Gewohnheitsstrinker
belagen die Strafbestimmungen ferner, daß die zu Haft verur-
theilten in einer Trinkerheilanstalt unterzubringen sind.

Paris. Die hiesige deutsche Gesandtschaft erhielt von ihrer
Regierung ein Telegramm, wonach Salomaceda freigesetzt worden ist.
Die Anstaltsbehörden seien zwischen zwei Freuen genommen worden
und die, welche nicht auf die Schiffe zurück konnten, hätten sich er-
geben müssen.

Der vorliegende Ge-
setzentwurf sucht den Mißbrauch geistiger
Getränke auf folgende Weise zu regeln. Zunächst handelt es sich
um die gesetzlichen Vorbedingungen für die Ausübung derjenigen
Gewerbe, welche den Vertrieb geistiger Getränke bezwecken. Der
Entwurf macht zum Unterschied von den bisherigen Be-
stimmungen der Gewerbeordnung die Erlaubnis zum Vertriebe
einer Gattung oder Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit
Branntwein oder Spiritus unter allen Umständen von dem
Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Die Erlaub-
nis ist außer im Falle mangelnden Bedürfnisses zu verweigern, wenn
gegen den nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die An-
nahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zu betreiben oder un-
sittlichen Zwecken mißbrauchen werde oder wenn das zum Vertriebe
des Gewerbes bestimmte Lokal den polizeilichen Anforderungen
nicht genügt. Um den Anreiz wegzulassen zu lassen, für jede auch
noch so geringe Geldsumme Branntwein zu kaufen, welcher lediglich

Unter den staatsrechtlichen Bestimmungen, durch welche die
Trunkflucht bekämpft werden sollen, ist die bemerkenswerthe diejenige,
wonach mit Geldstrafe bis 100 Mrd. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft wird, wer in einem selbst
verschuldeten Zustande argenühergehender Trunkenheit an einem
öffentlichen Orte betrunken wird. Wenn der Beschuldigte dem
Trunke gewohnheitsmäßig ergeben ist, so tritt nur Haft ein. Diese
Bestimmungen dürften wohl vor allen bei der alsbald zu erwar-
tenden öffentlichen Kritik in den Vordergrund treten, da vielleicht
Manche darin eine Beschränkung der persönlichen Freiheit erblicken,
Anderer befürchten werden, daß daraus Härten und Unzulänglich-
keiten hervorgehen möchten. Bezüglich der Gewohnheitsstrinker
belagen die Strafbestimmungen ferner, daß die zu Haft verur-
theilten in einer Trinkerheilanstalt unterzubringen sind.

Paris. Die hiesige deutsche Gesandtschaft erhielt von ihrer
Regierung ein Telegramm, wonach Salomaceda freigesetzt worden ist.
Die Anstaltsbehörden seien zwischen zwei Freuen genommen worden
und die, welche nicht auf die Schiffe zurück konnten, hätten sich er-
geben müssen.

Der vorliegende Ge-
setzentwurf sucht den Mißbrauch geistiger
Getränke auf folgende Weise zu regeln. Zunächst handelt es sich
um die gesetzlichen Vorbedingungen für die Ausübung derjenigen
Gewerbe, welche den Vertrieb geistiger Getränke bezwecken. Der
Entwurf macht zum Unterschied von den bisherigen Be-
stimmungen der Gewerbeordnung die Erlaubnis zum Vertriebe
einer Gattung oder Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit
Branntwein oder Spiritus unter allen Umständen von dem
Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Die Erlaub-
nis ist außer im Falle mangelnden Bedürfnisses zu verweigern, wenn
gegen den nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die An-
nahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zu betreiben oder un-
sittlichen Zwecken mißbrauchen werde oder wenn das zum Vertriebe
des Gewerbes bestimmte Lokal den polizeilichen Anforderungen
nicht genügt. Um den Anreiz wegzulassen zu lassen, für jede auch
noch so geringe Geldsumme Branntwein zu kaufen, welcher lediglich

Unter den staatsrechtlichen Bestimmungen, durch welche die
Trunkflucht bekämpft werden sollen, ist die bemerkenswerthe diejenige,
wonach mit Geldstrafe bis 100 Mrd. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft wird, wer in einem selbst
verschuldeten Zustande argenühergehender Trunkenheit an einem
öffentlichen Orte betrunken wird. Wenn der Beschuldigte dem
Trunke gewohnheitsmäßig ergeben ist, so tritt nur Haft ein. Diese
Bestimmungen dürften wohl vor allen bei der alsbald zu erwar-
tenden öffentlichen Kritik in den Vordergrund treten, da vielleicht
Manche darin eine Beschränkung der persönlichen Freiheit erblicken,
Anderer befürchten werden, daß daraus Härten und Unzulänglich-
keiten hervorgehen möchten. Bezüglich der Gewohnheitsstrinker
belagen die Strafbestimmungen ferner, daß die zu Haft verur-
theilten in einer Trinkerheilanstalt unterzubringen sind.

Paris. Die hiesige deutsche Gesandtschaft erhielt von ihrer
Regierung ein Telegramm, wonach Salomaceda freigesetzt worden ist.
Die Anstaltsbehörden seien zwischen zwei Freuen genommen worden
und die, welche nicht auf die Schiffe zurück konnten, hätten sich er-
geben müssen.

Der vorliegende Ge-
setzentwurf sucht den Mißbrauch geistiger
Getränke auf folgende Weise zu regeln. Zunächst handelt es sich
um die gesetzlichen Vorbedingungen für die Ausübung derjenigen
Gewerbe, welche den Vertrieb geistiger Getränke bezwecken. Der
Entwurf macht zum Unterschied von den bisherigen Be-
stimmungen der Gewerbeordnung die Erlaubnis zum Vertriebe
einer Gattung oder Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit
Branntwein oder Spiritus unter allen Umständen von dem
Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Die Erlaub-
nis ist außer im Falle mangelnden Bedürfnisses zu verweigern, wenn
gegen den nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die An-
nahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zu betreiben oder un-
sittlichen Zwecken mißbrauchen werde oder wenn das zum Vertriebe
des Gewerbes bestimmte Lokal den polizeilichen Anforderungen
nicht genügt. Um den Anreiz wegzulassen zu lassen, für jede auch
noch so geringe Geldsumme Branntwein zu kaufen, welcher lediglich

Unter den staatsrechtlichen Bestimmungen, durch welche die
Trunkflucht bekämpft werden sollen, ist die bemerkenswerthe diejenige,
wonach mit Geldstrafe bis 100 Mrd. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft wird, wer in einem selbst
verschuldeten Zustande argenühergehender Trunkenheit an einem
öffentlichen Orte betrunken wird. Wenn der Beschuldigte dem
Trunke gewohnheitsmäßig ergeben ist, so tritt nur Haft ein. Diese
Bestimmungen dürften wohl vor allen bei der alsbald zu erwar-
tenden öffentlichen Kritik in den Vordergrund treten, da vielleicht
Manche darin eine Beschränkung der persönlichen Freiheit erblicken,
Anderer befürchten werden, daß daraus Härten und Unzulänglich-
keiten hervorgehen möchten. Bezüglich der Gewohnheitsstrinker
belagen die Strafbestimmungen ferner, daß die zu Haft verur-
theilten in einer Trinkerheilanstalt unterzubringen sind.

Paris. Die hiesige deutsche Gesandtschaft erhielt von ihrer
Regierung ein Telegramm, wonach Salomaceda freigesetzt worden ist.
Die Anstaltsbehörden seien zwischen zwei Freuen genommen worden
und die, welche nicht auf die Schiffe zurück konnten, hätten sich er-
geben müssen.

Der vorliegende Ge-
setzentwurf sucht den Mißbrauch geistiger
Getränke auf folgende Weise zu regeln. Zunächst handelt es sich
um die gesetzlichen Vorbedingungen für die Ausübung derjenigen
Gewerbe, welche den Vertrieb geistiger Getränke bezwecken. Der
Entwurf macht zum Unterschied von den bisherigen Be-
stimmungen der Gewerbeordnung die Erlaubnis zum Vertriebe
einer Gattung oder Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit
Branntwein oder Spiritus unter allen Umständen von dem
Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Die Erlaub-
nis ist außer im Falle mangelnden Bedürfnisses zu verweigern, wenn
gegen den nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die An-
nahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zu betreiben oder un-
sittlichen Zwecken mißbrauchen werde oder wenn das zum Vertriebe
des Gewerbes bestimmte Lokal den polizeilichen Anforderungen
nicht genügt. Um den Anreiz wegzulassen zu lassen, für jede auch
noch so geringe Geldsumme Branntwein zu kaufen, welcher lediglich

Unter den staatsrechtlichen Bestimmungen, durch welche die
Trunkflucht bekämpft werden sollen, ist die bemerkenswerthe diejenige,
wonach mit Geldstrafe bis 100 Mrd. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft wird, wer in einem selbst
verschuldeten Zustande argenühergehender Trunkenheit an einem
öffentlichen Orte betrunken wird. Wenn der Beschuldigte dem
Trunke gewohnheitsmäßig ergeben ist, so tritt nur Haft ein. Diese
Bestimmungen dürften wohl vor allen bei der alsbald zu erwar-
tenden öffentlichen Kritik in den Vordergrund treten, da vielleicht
Manche darin eine Beschränkung der persönlichen Freiheit erblicken,
Anderer befürchten werden, daß daraus Härten und Unzulänglich-
keiten hervorgehen möchten. Bezüglich der Gewohnheitsstrinker
belagen die Strafbestimmungen ferner, daß die zu Haft verur-
theilten in einer Trinkerheilanstalt unterzubringen sind.

Paris. Die hiesige deutsche Gesandtschaft erhielt von ihrer
Regierung ein Telegramm, wonach Salomaceda freigesetzt worden ist.
Die Anstaltsbehörden seien zwischen zwei Freuen genommen worden
und die, welche nicht auf die Schiffe zurück konnten, hätten sich er-
geben müssen.

Der vorliegende Ge-
setzentwurf sucht den Mißbrauch geistiger
Getränke auf folgende Weise zu regeln. Zunächst handelt es sich
um die gesetzlichen Vorbedingungen für die Ausübung derjenigen
Gewerbe, welche den Vertrieb geistiger Getränke bezwecken. Der
Entwurf macht zum Unterschied von den bisherigen Be-
stimmungen der Gewerbeordnung die Erlaubnis zum Vertriebe
einer Gattung oder Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit
Branntwein oder Spiritus unter allen Umständen von dem
Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Die Erlaub-
nis ist außer im Falle mangelnden Bedürfnisses zu verweigern, wenn
gegen den nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die An-
nahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zu betreiben oder un-
sittlichen Zwecken mißbrauchen werde oder wenn das zum Vertriebe
des Gewerbes bestimmte Lokal den polizeilichen Anforderungen
nicht genügt. Um den Anreiz wegzulassen zu lassen, für jede auch
noch so geringe Geldsumme Branntwein zu kaufen, welcher lediglich

Unter den staatsrechtlichen Bestimmungen, durch welche die
Trunkflucht bekämpft werden sollen, ist die bemerkenswerthe diejenige,
wonach mit Geldstrafe bis 100 Mrd. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft wird, wer in einem selbst
verschuldeten Zustande argenühergehender Trunkenheit an einem
öffentlichen Orte betrunken wird. Wenn der Beschuldigte dem
Trunke gewohnheitsmäßig ergeben ist, so tritt nur Haft ein. Diese
Bestimmungen dürften wohl vor allen bei der alsbald zu erwar-
tenden öffentlichen Kritik in den Vordergrund treten, da vielleicht
Manche darin eine Beschränkung der persönlichen Freiheit erblicken,
Anderer befürchten werden, daß daraus Härten und Unzulänglich-
keiten hervorgehen möchten. Bezüglich der Gewohnheitsstrinker
belagen die Strafbestimmungen ferner, daß die zu Haft verur-
theilten in einer Trinkerheilanstalt unterzubringen sind.

Paris. Die hiesige deutsche Gesandtschaft erhielt von ihrer
Regierung ein Telegramm, wonach Salomaceda freigesetzt worden ist.
Die Anstaltsbehörden seien zwischen zwei Freuen genommen worden
und die, welche nicht auf die Schiffe zurück konnten, hätten sich er-
geben müssen.

Der vorliegende Ge-
setzentwurf sucht den Mißbrauch geistiger
Getränke auf folgende Weise zu regeln. Zunächst handelt es sich
um die gesetzlichen Vorbedingungen für die Ausübung derjenigen
Gewerbe, welche den Vertrieb geistiger Getränke bezwecken. Der
Entwurf macht zum Unterschied von den bisherigen Be-
stimmungen der Gewerbeordnung die Erlaubnis zum Vertriebe
einer Gattung oder Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit
Branntwein oder Spiritus unter allen Umständen von dem
Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Die Erlaub-
nis ist außer im Falle mangelnden Bedürfnisses zu verweigern, wenn
gegen den nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die An-
nahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zu betreiben oder un-
sittlichen Zwecken mißbrauchen werde oder wenn das zum Vertriebe
des Gewerbes bestimmte Lokal den polizeilichen Anforderungen
nicht genügt. Um den Anreiz wegzulassen zu lassen, für jede auch
noch so geringe Geldsumme Branntwein zu kaufen, welcher lediglich

Unter den staatsrechtlichen Bestimmungen, durch welche die
Trunkflucht bekämpft werden sollen, ist die bemerkenswerthe diejenige,
wonach mit Geldstrafe bis 100 Mrd. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft wird, wer in einem selbst
verschuldeten Zustande argenühergehender Trunkenheit an einem
öffentlichen Orte betrunken wird. Wenn der Beschuldigte dem
Trunke gewohnheitsmäßig ergeben ist, so tritt nur Haft ein. Diese
Bestimmungen dürften wohl vor allen bei der alsbald zu erwar-
tenden öffentlichen Kritik in den Vordergrund treten, da vielleicht
Manche darin eine Beschränkung der persönlichen Freiheit erblicken,
Anderer befürchten werden, daß daraus Härten und Unzulänglich-
keiten hervorgehen möchten. Bezüglich der Gewohnheitsstrinker
belagen die Strafbestimmungen ferner, daß die zu Haft verur-
theilten in einer Trinkerheilanstalt unterzubringen sind.

Paris. Die hiesige deutsche Gesandtschaft erhielt von ihrer
Regierung ein Telegramm, wonach Salomaceda freigesetzt worden ist.
Die Anstaltsbehörden seien zwischen zwei Freuen genommen worden
und die, welche nicht auf die Schiffe zurück konnten, hätten sich er-
geben müssen.